



ZEICHENERKLÄRUNG

- A Festsetzungen**
- Grenze des räuml. Geltungsbereich des Bebauungsplans
 - WA** Allgemeines Wohngebiet
 - 0,6 Grundflächenzahl
 - 08** Geschoßflächenzahl } Unter Beachtung der überbaubaren Grundstücksfläche
 - II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - O** offene Bauweise
 - H** nur Hausgruppen zulässig
 - Stellung der Hauptgebäude
 - Baugrenze
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Fläche für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten
 - Fläche für Versorgungsanlagen - Trafostation
 - Pflanzstreifen

- B Hinweise**
- wegfallende Grundstücksgrenze
 - bestehende Grundstücksgrenze
 - geplante Grundstücksgrenze
 - Flurnummer

Art der Nutzung	Maß der Nutzung	
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl	Füllschema der Nutzungsschablone
	Bauweise	

TEXTFESTSETZUNGEN

A Planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- 1 Auf den Grundstücken Fl.-Nr. 661/5, 661/6 und 661/7 zusammen sind vier Reihenhäuser mit je einer Wohneinheit zulässig. Auf den gemeinsamen Grundstücksgrenzen wird die Grenzbebauung verbindlich festgelegt.
- 2 Die Baugrundstücke dürfen eine Größe von mind. 190 m² nicht unterschreiten.
- 3 Werden bauliche Anlagen an der Grundstücksgrenze aneinandergelagert, so sind sie in Dachform, Dachneigung und Traufausbildung gleichartig zu errichten.
- 4 Die Dachform der Hauptgebäude ist als Satteldach mit 35°-40° Dachneigung auszuführen. Die Dachform der Garagen ist als Flachdach mit 0°-5° Dachneigung auszuführen. Dachgeschosse bleiben bei der Berechnung der Zahl der Vollgeschosse außer Betracht.
- 5 Soweit der Bebauungsplan nichts anderes festsetzt gelten weiterhin die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 12 "Obere Heide" und des dazugehörigen Grünordnungsplans der Gemeinde Schwebheim in der zuletzt geänderten Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE

A Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat am 07.10.1993 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschuß wurde ortsüblich am 22.10.1993 bekannt gemacht.

B Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit Begründung gemäß §3(2) BauGB in der Zeit vom 24.05.94 bis 24.06.1994 öffentlich ausgelegt.

Schwebheim, den 27.06.1994

Gemeinde Schwebheim

 1. Bürgermeister
 Hans Fischer

C Der Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat am 14.07.1994 gemäß §10 BauGB als Satzung beschlossen.

Schwebheim, den 15.07.1994

Gemeinde Schwebheim

 1. Bürgermeister
 Hans Fischer

D Vermerk des Landratsamtes

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, 14.09.1994 gg.
 Landratsamt
 I. A.

 Strobel
 Regierungsrat



E Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 30. Sep. 1994 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus Schwebheim während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§12 Satz 4 BauGB).

Schwebheim, den 30. Sep. 1994

Gemeinde Schwebheim

 Bürgermeister
 Hans Fischer
 1. Bürgermeister



GEMEINDE SCHWEBHEIM

8. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "OBERE HEIDE" MIT ÄNDERUNG DES GRÜNORDNUNGSPLANS
 M.: 1:1.000

Bearbeitet durch: **peichl + metz**, Bergheimfeld
 28. Okt.1993/02. Mai 1994/30. Juni 1994

